

Besondere Teilnahmebedingungen
für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
Web: www.messe-karlsruhe.de

1. Veranstaltung

NEW HOUSING – Tiny House Festival 2027

Veranstaltende

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

2. Termin und Veranstaltungsort

Freitag, 25.06.2027, 09 – 17 Uhr (inkl. Business Day)

Samstag, 26.06.2027, 09 – 17 Uhr

Sonntag, 27.06.2027, 09 – 17 Uhr

Messe Karlsruhe, Messeallee 1, 76287 Rheinstetten

3. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau:

Dienstag, 22.06.2027, 10 – 20 Uhr

Mittwoch, 23.06.2027, 08 – 20 Uhr

Donnerstag, 24.06.2027, 08 – 22 Uhr

Bitte beachten: Alle Ausstellungshäuser müssen bis spätestens

Donnerstag, 24.06.2027 um 12 Uhr auf dem Gelände sein, um sowohl das Rangieren als auch logistische Unterstützung gewähren zu können. Das Einrichten und Dekorieren des Standes ist danach selbstverständlich weiterhin möglich.

Bei frühzeitigem Lieferungswunsch, ist bitte zeitnah mit service@new-housing.de Kontakt aufzunehmen. Gegebenenfalls können zusätzliche Kosten für vorgezogene Aufbauarbeiten anfallen. Die Kosten werden mit den Ausstellenden individuell vereinbart.

Abbau:

Sonntag, 27.06.2027, 18 – 22 Uhr

(Bitte beachten Sie, die Ausfahrt für Häuser ist erst circa 1 Stunde nach Messeschluss möglich.)

Montag, 28.06.2027, 08 – 18 Uhr

Dienstag, 29.06.2027, 08 – 15 Uhr

Das Zwischenparken der Häuser auf dem Messegelände nach Veranstaltungsende ist nicht möglich. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um den fristgerechten Abtransport. Verlängerte Standzeiten werden mit einer Gebühr von 750,00 €/Tag in Rechnung gestellt.

4. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen und Bedingungen für die Bestellung von Serviceleistung bei Standanmeldung (im Folgenden BTB) gelten für alle Bestellungen, die den Ausstellenden bei der Standanmeldung vornehmen. Hierzu zählen sowohl die Leistungen im Zuge der Standanmeldung in Paketbuchungen oder einzeln gebuchte Serviceleistungen.

(2) Die BTB der Messe Karlsruhe gelten ausschließlich für sämtliche bei der Standanmeldung gebuchte Leistungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausstellenden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebenden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Auftraggebern (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen BTB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Messe Karlsruhe in Textform maßgebend.

(5) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BTB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Die Messe Karlsruhe behält sich das Recht vor, diese BTB bei einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Angebots anzupassen. Die Ausstellenden werden spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen über diese in Textform informiert. Die geänderten BTB gelten als genehmigt, wenn die Ausstellenden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen in Textform widersprechen.

Wenn die Ausstellenden den Änderungen widersprechen, wird der zugrunde liegende Vertrag aufgelöst. Bereits gebuchte Leistungen bei anderen Dienstleistenden bleiben hiervon unberührt.

5. Anmeldung/Zulassung

(1) Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellen die Ausstellenden eine Kopie für die eigenen Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Ausstellenden von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

(2) Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung durch Anmeldung oder Einloggen in den Online-Flächenbuchungsshop oder über einen von der Messe bereitgestellten, individuellen Link („one click order“), erhalten die Ausstellenden automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhalten die Ausstellenden vom Projektteam eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung haben die Ausstellenden ein rechtsverbindliches Dokument.

a) Die Präsentation der Leistungen im Online-Flächenbuchungsshop „Ausstellendenanmeldung NEW HOUSING 2027“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ geben die Ausstellenden ein bindendes Angebot zur Bestellung der selbstgewählten, ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschießen des Antrags können die Ausstellenden die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn die Ausstellenden durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptieren und dadurch in deren Antrag aufgenommen haben.

(3) Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem die Ausstellenden eine Zulassung erhalten oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung/per E-Mail) angenommen wird.

(4) Der Vertragsschluss auf Grundlage eines individuellen Angebots durch die Messe Karlsruhe erfolgt unter Einbeziehung der zu akzeptierenden Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, und die Datenschutzerklärung mit der Annahme des Angebots durch den Aussteller in Textform oder schriftlich.

(5) Der Vertrag kommt zwischen den Ausstellenden und der Messe Karlsruhe zustande.

(6) Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellenden bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit den Ausstellenden – aufplanungsbedingte Änderungen vor. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

6. Rücktritt / Stornierung

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch die Ausstellenden außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagen die Ausstellenden nach diesem Zeitpunkt die Teilnahme ab oder erklären den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, haben sie den Teilnahmepreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

Bei Standflächenänderungen (Standflächenverlegungen, Veränderungen der Standabmessungen und/oder Standflächenbegrenzungen) sowie geringfügiger Verschiebungen und/oder Veränderungen wie Dauer der Messe, Messeöffnungszeiten oder Auf- und Abbauzeiten durch die Messe Karlsruhe besteht kein Anspruch auf Rücktritt durch den Aussteller.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Ausstellenden geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellenden ausgeschlossen, und dem Ausstellenden obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellenden entfernt werden.

(3) Für **Serviceleistungen im Hallenbereich** gelten die folgenden Stornogebühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab vier Wochen bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(4) Für **Serviceleistungen im Freigelande** gelten die folgenden Stornogebühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 4 Wochen bis 15 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 14 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn sind 100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(5) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(6) Die Ausstellenden haben das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 6 (1) bis Ziff. (5) genannten Kosten nicht entstanden ist.

(7) Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Ausstellenden vorgeschlagenen Ersatzteilnehmenden zuzustimmen.

(8) Bei Standflächenänderungen (Standflächenverlegungen, Veränderungen der Standabmessungen und oder Standflächenbegrenzungen) sowie geringfügigen Verschiebungen und/oder Veränderungen wie Dauer der Messe, Messeöffnungszeiten oder Auf- und Abbauzeiten durch die Messe Karlsruhe besteht kein Anspruch auf Rücktritt durch den Aussteller.

7. Zulassungsvoraussetzungen

Ausstellende können Herstellende sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellendenwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis entsprechen. Aussteller können auch Unternehmen oder Organisationen sein, die das Portfolio der Messe bereichern.

Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe-/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu lassen. Ein Anspruch auf Änderung der Zulassung besteht nicht. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Ausstellende ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Ausstellenden von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellenden gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Beteiligungspreise

NEW HOUSING unterscheidet zwischen drei Standarten: Informationsstände, Stände mit Ausstellungshäusern und Stände für Foodtrucks.

(1) **Informationsstände** werden standardisiert zwei Standgrößen angeboten (6 m² und 12 m²). Die Standmiete ist wie folgt gestaffelt:

Standmiete Infostand	Rebooking-Preis bis 29.06.2026	Frühbucher-Preis bis 25.09.2026	Normal-Preis ab 26.09.2026
Flächenmiete pro m ²	83,00 €	85,00 €	89,00 €

Individuelle Standgrößen sind nach separater Absprache möglich.

Für Informationsstände gibt es die Standbaupakete Basis Eco und Komfort Eco. Die Inhalte und Preise der Standbaupakete entnehmen Sie bitte der Online-Standanmeldung. Individuelle Standgrößen sind nach separater Absprache möglich.

(2) Für **Stände mit Ausstellungshäusern** werden standardisiert drei Standgrößen angeboten:

Standfläche	Rebooking-Preis bis 29.06.2026	Frühbucher-Preis bis 25.09.2026	Normal-Preis ab 26.09.2026
Häuser mit max. 60 m ²	2.340,00 €	2.460,00 €	2.700,00 €
Häuser mit max. 90 m ²	3.510,00 €	3.690,00 €	4.050,00 €
Häuser mit max. 120 m ²	4.680,00 €	4.920,00 €	5.400,00 €

Individuelle Standgrößen ohne Standbau sind bei der Projektleitung anzufragen. Die Beteiligungspreise orientieren sich an den Flächenpreisen der jeweils nächsthöheren Preisstaffel.

Bei Buchung ist der tatsächliche Platzbedarf anzugeben – inklusive Deichsel oder gegebenenfalls Anbauten und Standgestaltungsräumen.

(3) Für **Foodtrucks** gilt:

Stellplatz für Foodtrucks zum Quadratmeterpreis von 35,00 € im Frühbucher-Preis (bis 25.09.2026) bzw. 39,00 € im Normal-Preis (ab 26.09.2026). Die Mindeststandfläche beträgt 10 m².

Bei Buchung ist der tatsächliche Platzbedarf anzugeben – inklusive Deichsel oder gegebenenfalls Anbauten und Standgestaltungsräumen.

(4) **Für alle Beteiligungsvarianten gilt:**

Alle Preise verstehen sich zzgl. Marketingbeitrag i.H.v. 240,00 € (Eintrag im Ausstellerverzeichnis, Interneteintrag), Allgemeine Hallennebenkosten i.H.v. 3,40 € pro m² (Entsorgung + Hallenenergie) & AUMA-Gebühr i.H.v. 0,60 € pro m².

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Weitere Serviceleistungen sind über das Online Service Center (OSC) bestellbar.

9. Standbau-Service

Die Standbaupakete entnehmen Sie bitte der Anmeldung, alternativ dem Online Service Center (OSC).

Hinweis: Bei der Bestellung von Paketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Alle Paketleistungen sind ebenfalls einzeln über das Online Service Center (OSC) bestellbar. Die Pakete können nur mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) erfolgen.

10. Standvergabe

Wunschplatzierungen können bei der Anmeldung angegeben werden. Die Zuteilung der Stellplätze erfolgt final über das Projektteam. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Neben einer Hallenfläche werden außerdem diverse Außenbereiche bespielt. Für Ausstellungshäuser ist die maximale Einfahrtshöhe von 4,10m über die Hallentore zu berücksichtigen. Bei einem Wunschstellplatz im Atrium ist ein Tiny House on Wheels erforderlich, welches mit einem regulären PKW als Zugfahrzeug auskommt. Das Befahren der Rasenfläche mit einem LKW oder Stapler ist aufgrund der Bodenbelastung nicht möglich. Häuser mit hohem logistischem Aufwand werden bevorzugt in der Tiny Giants Area geplant.

Für Informationsstände behält sich die Projektleitung vor, diese thematisch geclustert aufzuplanen.

11. Serviceleistungen

(1) Der Umfang der Serviceleistungen richtet sich nach jeweils getroffenen Vereinbarungen. Die Messe Karlsruhe behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Ausstellenden zumutbar ist.

(2) Im Übrigen sind Abweichungen nur zulässig, wenn diese von den Vertragsparteien einvernehmlich in Textform festgelegt werden. Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, vom Ausstellenden gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

12. Regelungen zu Mietgegenständen

(1) Bei allen gebuchten Gegenständen handelt es sich um Mietgegenstände, soweit nicht anders am Artikel oder der Artikelgruppe ausgewiesen. Für individuell gefertigte Gegenstände gelten gesonderte Regelungen.

(2) Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Die Ausstellenden sind zur Untervermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt. Die Mietgegenstände werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Messestand des Ausstellers geliefert.

(3) In Ausnahmefällen ist die Messe Karlsruhe berechtigt, statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Ware zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.

(4) Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um ungefähre Maßangaben.

(5) Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht bzw. erfüllt. Weder Messe Karlsruhe noch deren Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Leistungserbringung bzw. Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

(6) Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände stellen keine Mängel dar. Dem Ausstellenden ist bekannt, dass die Messe Karlsruhe die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind.

(7) Die Ausstellenden dürfen die Mietgegenstände nur an den vereinbarten Einsatzorten verwenden. Sie sind verpflichtet, die Mietgegenstände in ihrem unmittelbaren Besitz zu lassen.

(8) Die Ausstellenden haben der Messe Karlsruhe bzw. deren Servicepartner die Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

(9) Die Ausstellenden sind zum sorgsamen Umgang mit den Mietgegenständen verpflichtet.

Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sind zu befolgen.

(10) Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Abholung bereitgestellt, hat die Messe Karlsruhe gegen die Ausstellenden für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigungen einen Anspruch auf ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

13. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Vorbehalt der Selbstbelieferung

(1) Die Messe Karlsruhe ist zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit den Ausstellenden berechtigt, wenn

- die Messe Karlsruhe von ihren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, mit dem sie zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Aussteller einen Vertrag abgeschlossen hatte, und
- die Messe Karlsruhe die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsschluss zwischen der Messe Karlsruhe und ihren Lieferanten nicht zustande kommt, da der Lieferant die Ware nicht liefern kann und die Messe Karlsruhe das nicht zu vertreten hat.

(2) Liegt ein nach Absatz (1) dieser Regelung zum Rücktritt berechtigender Fall vor, wird die Messe Karlsruhe den Ausstellenden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Im Falle des Rücktritts wird die Messe Karlsruhe dem Ausstellenden eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

14. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Die Ausstellenden haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber den Ausstellenden nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

- a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,
- b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(2) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn die Ausstellenden oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

15. Mitausstellende/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellenden/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechperson mit der Anmeldung angezeigt werden. Für den Mitausstellenden ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten. Für das zusätzlich vertretene Unternehmen entsteht eine Anmeldegebühr in Höhe von 170,00 € zzgl. MwSt.

16. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche für Informationsstände beträgt 6 m² und für Foodtrucks 10 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vergeben und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes.

Für Standflächen mit Ausstellungshäusern gilt:

Die Ausstellungsflächen werden mit einem Platzzuschlag angeboten, da Besuchenden die Möglichkeit gegeben werden soll um die Häuser herum gehen zu können. Aus der Erfahrung ergibt sich, dass zusätzlich zu den Ausstellungshäusern weitere Gestaltungsebene auf den Flächen präsentiert werden, daher der Raumzuschlag.

Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

17. Standbaufreigabe

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten in den Hallen mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen. Ausstellungshäuser sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen und bedürfen keiner

gesonderten Standbaufreigabe. Bei Ausstellungshäusern ist die Absicherung von Treppen und Terrassen mit fest fixierten Geländern ab 20cm durch den Ausstellenden zu gewährleisten.

18. Gestaltung und Ausstattung

Für Informationsstände gilt:

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben (ausgenommen Gemeinschaftsstandflächen). Falls die Ausstellenden über kein eigenes Standbausystem verfügen oder über die Messe Karlsruhe buchen, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenbuchung enthalten; ausgenommen hiervon sind die Standbaupakete. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls die Ausstellenden keine Standbegrenzungswände bestellen, die eigene Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichter Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Die Ausstellenden haften für Schäden, die eintreten können, wenn nach Abbau des Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände gesorgt wird. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen.

Für alle Ausstellenden gilt:

Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Ausstellenden verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, eigenes Personal und Beauftragten haften die Ausstellenden. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellenden nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

Für Ausstellungshäuser gilt:

Terrassen und Treppen für Ausstellungshäuser sind ab einer Höhe von 20 cm mit einem Geländer zu versehen und entsprechend absturzsicher zu sichern. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, Stände, die diese Auflagen nicht erfüllen, aus sicherheitsrelevanten Gründen kurzfristig vor Ort zu sperren.

19. Auf- und Abbau

Die Ausstellenden erhalten rechtzeitig mit der Standbestätigung die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen.

Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellenden im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellenden entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellendenverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

20. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Ausstellenden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden.

21. Ausstellendenausweise

Ausstellendenausweise stehen im OSC unter dem Ausweismanagement zur digitalen Verteilung an die Mitarbeitenden zur Verfügung. Für Stände in den Hallen: bis 10 m² 2 Ausweise; für je weitere 10 m² 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 5 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC) sind zu beachten.

22. Ausstellendenverzeichnis

Das Ausstellendenverzeichnis wird circa 2 Monate vor der Veranstaltung auf der

Veranstaltungswebsite veröffentlicht. Die teilnehmenden Ausstellenden werden mit Kontaktdaten und einem Link auf deren Firmenwebsite abgebildet. Ggf. werden die Ausstellenden auch in Social-Media-Kanälen genannt.

Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC) sind zu beachten.

Die Ausstellenden sind für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihnen eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online-Version des Ausstellendenverzeichnisses/Katalogs/Magazins verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in die Ausstellendenverzeichnisse/Kataloge/Magazine erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabenden ist ausschließlich Sache des Ausstellenden. Sollten sich die Veranstaltenden wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Ausstellenden eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhabenden oder deren Vertretenden, ausgesetzt sehen, haften die Ausstellenden für den dem Veranstaltenden hierdurch entstehenden Schaden und werden den Veranstaltenden hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in die Ausstellendenverzeichnisse/Kataloge/Magazine anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder die Künstler bzw. die AutorInnen der eingereichten/hochgeladenen Texte) tragen die Ausstellenden.

23. Schutzrechte, Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Texten/Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Ausstellende ist für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen/angefertigten Texte, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich, darunter insbesondere Schutzrechte Dritter wie Urheber- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen.

(2) Die Beibringung der für die Erhebung, Verarbeitung und Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen Zustimmungen eines Rechteinhabenden bzw. Betroffenen ist ausschließlich Sache des Ausstellenden.

(3) Sollte sich der Veranstaltende wegen der Verletzung von Rechten aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung der vom Ausstellenden angefertigten/eingereichten/hochgeladenen oder sonst einer Weise verwendeten Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der von Inhabenden von Urheber- und Marktrechten sowie Persönlichkeitsrechten/personenbezogenen Daten oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Ausstellende für den dem Veranstaltenden hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstaltenden hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen, ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen.

(4) Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Ausstellende.



24. Eigene Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) durch den Ausstellenden

(1) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und sonstiger Schutz- und Persönlichkeitsrechteinhaber, auch der Zustimmung der Messe Karlsruhe in Textform. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

(2) Beauftragt der Ausstellende die Messe Karlsruhe oder Dienstleister der Messe Karlsruhe mit der Herstellung von Ton, Ton-Bild oder Bildaufnahmen, so hat die Beauftragung zu den nachstehend genannten Bedingungen a) bis f) in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

(3) Erteilt die Messe Karlsruhe ihre Zustimmung oder wird die Messe Karlsruhe beauftragt, und wird dem Ausstellende damit das Recht eingeräumt, die Aufnahmen umfassend, auch kommerziell zu nutzen und zu verwerten, so erfolgt dies unter nachstehend genannten Bedingungen:

a) Rechteeinräumung

aa) Die Rechteeinräumung an den Ausstellenden ist räumlich und zeitlich auf den oben genannten Umfang beschränkt und umfasst ausdrücklich alle genannten / bekannten und unbekannten Nutzungsarten, darunter auch das Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass Angehörige der Öffentlichkeit an von diesen gewählten Orten und zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang haben, unabhängig davon, über welches Medium die Übertragung erfolgt.

bb) Der Ausstellende gestattet der Messe Karlsruhe im Gegenzug für die Einräumung der Rechte die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung; die nachfolgenden Pflichten des Ausstellenden gelten gleichsam in Bezug auf die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe.

b) Pflichten des Ausstellenden

Der Ausstellende garantiert,

aa) sich vorab wirksame Einwilligungen aller aufgezeichneten Personen einzuholen sowie Inhaber/in etwaiger, übertragbarer Rechte Dritter zu sein bzw. in der Lage zu sein, die genannten Rechte wirksam einzuräumen zu können oder sich diese wirksam einräumen zu lassen. Die Einwilligungen haben bei Gestattung der Nutzung der Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe auch deren Nutzung der Messe Karlsruhe zum Zwecke der Eigenwerbung zu umfassen.

bb) dass die vertragsgegenständlichen Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten.

cc) dass durch die Verwendung der Aufnahmen keine Persönlichkeitsrechte, keine Urheber-, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken- oder andere Schutzrechte verletzt werden.

dd) dass im Zuge der eingeräumten Rechte die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder bei gemeinsamer Verantwortlichkeit mit Dritten eigenverantwortlich abgeschlossen wurden oder vorab abgeschlossen werden.

c) Freistellungserklärung, erweiterte Pflichten des Ausstellers

aa) Der Ausstellende stellt die Messe Karlsruhe von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Einräumung der Rechte im Sinne dieser Vereinbarung entstehen können, insbesondere von Ansprüchen wegen gewerblicher Schutzrechte, Marken-, Urheberrechts- sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Ansprüchen aus Verletzung von Datenschutzbestimmungen, die gegen die Messe Karlsruhe in

Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte Dritter erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei.

bb) Dem Ausstellenden bekanntwerdende Beeinträchtigungen der Rechte Dritter sind der Messe Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Karlsruhe durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

cc) Der Ausstellende ist nicht berechtigt, die Aufnahmen zu fertigen und zu nutzen, in denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

dd) Der Ausstellende bekennt mit seiner Unterschrift, dass er keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet. Das heißt insbesondere, dass die Aufnahmen und deren Nutzung weder als Darbietung noch in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Dies bedeutet auch, dass der Ausstellende

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Absatz b) und c) während der Aufnahmen einschreitet,
- Mitwirkende von den Aufnahmen ausschließt, die gegen die in Absatz b) und c) genannten Grundsätze verstoßen,
- die Aufnahmen bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Absatz b) und c) unterbricht und
- bei weiter andauernden Verstößen die Aufnahmen abbricht.
- entsprechendes Bild- und Tonmaterial nicht verwendet oder veröffentlicht.

ee) Kommt es im Rahmen der durch die Messe Karlsruhe gestatteten Anfertigung und Nutzung von Bild-, Bild-Tonaufnahmen oder Tonaufnahmen zu Verstößen nach Ziff. 3, die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen und verstößt der Aussteller gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz b) und c), hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Messe Karlsruhe nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Messe Karlsruhe zu leisten.

f) Hinweise

aa) Dem Ausstellenden ist bekannt, dass für Aufnahmen auf dem Festplatz sowie außerhalb des Messegeländes gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Karlsruhe zu beantragen sind. Für Aufnahmen außerhalb des Messegeländes sind gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Karlsruhe bzw. Stadt Rheinstetten zu beantragen oder bei den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.

bb) Dem Ausstellenden ist bekannt, dass jeglicher Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Karlsruhe untersagt ist, und eine Zustimmung der Messe Karlsruhe zu Aufnahmen im Sinne dieser Klausel nicht die Gestattung von Flügen und Aufnahmen mit Drohnen beinhaltet. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

25. Verwendung von Bio-/Nachhaltigkeitszertifikaten durch den Ausstellenden

(1) Der Ausstellende allein haftet für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der von ihm aufgeführten Mitgliedschaften, Bio- und/oder Nachhaltigkeitszertifikate oder -siegel einschließlich der Gestattung von deren Verwendung am Messestand, in der Druck- und/oder Online-Version der Aussteller- und Produktverzeichnisse sowie in digitalen Formaten zur Veranstaltung.

(2) Für den Fall der Inanspruchnahme des Veranstalters wegen eines (wettbewerbs-)rechtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen nach Absatz (1), ist der Ausstellende verpflichtet, den Veranstalter in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen und ihm sämtliche Kosten einschließlich derjenigen einer Rechtsverteidigung zu erstatten

sowie ihm jeden weiteren, durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

26. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

27. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind von den Ausstellenden einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellenden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haften die Ausstellenden weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellenden besteht diesbezüglich nicht.

28. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Die Ausstellenden verzichten auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

29. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag 0,60 € netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

30. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Die Ausstellenden können aber zusätzliche elektrische Leitungen auf eigene Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten des Ausstellenden. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_26_technische-richtlinien_05_26.pdf) sind zu beachten.

31. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhalten die Ausstellenden mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfangende seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen

in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Zu beachten gilt, dass bei Bestellungen ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

32. Zahlung per Kreditkarte

Bei Zahlung per Kreditkarte wird ausschließlich Mastercard und Visacard akzeptiert. Die Messe Karlsruhe bedient sich dabei der VR Pay Internet Gateway der VR Payment GmbH, Saonenstraße 3a, 60528 Frankfurt am Main als Payment Service Provider.

33. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Ausstellenden sind zur Aufrechnung gegenüber der Messe Karlsruhe nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellenden, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der Ausstellende kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass dieser zur Ausübung dieses Rechts nur befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

34. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Ausstellenden geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind. Eine Flyerauslage vor Ort ist anzumelden und durch die Messe-/Ausstellungsleitung freigeben zu lassen. Unangemeldete Flyerauslagen werden mit einer Strafgebühr von 500,00 € in Rechnung gestellt.

35. Unfallverhütung

Die Ausstellenden sind verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haften die Ausstellenden. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Terrassen und Treppen für Ausstellungshäuser sind ab einer Höhe von 20 cm mit einem Geländer zu versehen und entsprechend absturzsicher zu sichern. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, Stände, die diese Auflagen nicht erfüllen, aus sicherheitsrelevanten Gründen kurzfristig vor Ort zu sperren. Siehe hierzu auch Punkt 18. Gestaltung und Ausstattung. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/mk_26_technische-richtlinien_05_26.pdf) sind zu beachten.

36. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Die Ausstellenden sind zur Reinigung der von ihnen gemieteten Standflächen verpflichtet. Entsprechende Sammelinseln zur Abfalltrennung sind eingerichtet und den Ausstellenden - spätestens vor Ort - bekanntgegeben. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

37. Haftungsbeschränkung

(1) Die Messe Karlsruhe haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.
(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines

gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.

(3) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.

(4) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Ausstellenden regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(5) Soweit die Haftung der Messe Karlsruhe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe.

38. Versicherung und Bewachung

(1) Der Ausstellende haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entstehen. Es besteht die Pflicht des Ausstellenden, über eine Haftpflichtversicherung für Messteilnahmen mit einer Deckungssumme bis zu 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden zu verfügen.

(2) Darüber hinaus wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

(3) Sofern der Ausstellende eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (OSC).

39. GEMA

In folgenden Fällen müssen Ausstellende Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Ausstellende einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

40. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die zur Verarbeitung der Anmeldung notwendigen, angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ausstellenden-Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos zu finden unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

41. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, deren Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

42. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennen die Ausstellenden für sich und die Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellenden und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ ab, haben die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

43. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellenden gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

44. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstaltenden, die Geschäftsbedingungen der Ausstellenden gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

45. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.